

SCHWÖRER SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Unternehmerische Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

www.schwoerer.de

**Schwörer
Haus**[®]

baut man heute

ich daheim.

www.schwoerer.de

Schwörer Haus[®]

MAN

RT S 954

Stand 06/2024

1. Einführung

Die SchwörerHaus KG bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung, insbesondere zur Achtung der Menschenrechte, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in den Wertschöpfungsketten. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird auch von Lieferanten erwartet und ist in Folgenden Supplier Code of Conduct (SCoC) festgelegt.

Der SCoC definiert Mindeststandards für die unternehmerische Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, die von Lieferanten bei Geschäftsvorgängen mit der SchwörerHaus KG einzuhalten sind. Der SCoC erfüllt die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und basiert auf internationalen Standards wie der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen](#), den [OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen](#) und den [Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards](#).

Die Regulierungen gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der SchwörerHaus KG und ihren Geschäftspartnern solange diese in Geschäftsbeziehung stehen. Es wird betont, dass die Einhaltung des SCoC nicht von weiteren, gesetzlichen Anforderungen entbindet. Der SCoC legt lediglich Mindeststandards fest.

2. Unternehmerische Sorgfaltspflichten

2.1 Allgemein

Die SchwörerHaus KG erwartet, dass der Lieferant nicht gegen die im folgenden aufgeführten Pflichten des SCoC verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich somit, dies in seinem eigenen Geschäftsbereich sicherzustellen. Um dies auch in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, erwartet die SchwörerHaus KG, dass die folgenden beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten, an die mittelbaren Zulieferer sowie der vorgeschalteten Lieferkette durch den direkten Lieferanten weitergegeben werden. Somit muss der Lieferant seinen Geschäftspartner die vorliegenden Grundsätze und daraus resultierenden Verbindlichkeiten vermitteln.

Sollte der Lieferant der Meinung sein, dass er die folgenden Anforderungen des SCoC nicht erfüllen kann, ohne gegen ihn geltende Vorschriften zu verstoßen, so hat er unverzüglich die SchwörerHaus KG darüber in Kenntnis zu setzen.

Wenn der Lieferant gegen die genannten Bestimmungen verstößt, hat die SchwörerHaus KG das Recht, Maßnahmen gegen den Lieferanten zu ergreifen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der Verstoß eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechts- oder Umweltverpflichtungen darstellt, ein erarbeitetes Konzept zur Beendigung der Verletzung keine oder nicht rechtzeitige Abhilfe schafft und der SchwörerHaus KG keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, um die Verletzung zu beenden. Die SchwörerHaus KG behält sich auch das Recht vor, weitere Ansprüche geltend zu machen, darunter das Recht, Ersatz für entstandene Schäden zu verlangen, im Falle einer Pflichtverletzung des Lieferanten

2.2 Meldung von Verstößen

SchwörerHaus setzt auf Qualität, Verantwortung und Integrität. Diese Werte sind die Basis unseres Miteinanders. Daher erwarten wir das gleiche Verhalten von allen unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten. Das Hinweisgebersystem der SchwörerHaus KG dient den Mitarbeitenden eines Unternehmens sowie Geschäftspartnern, Kunden und weiteren Stakeholdern als zentrale Anlaufstelle, um auf ein Fehlverhalten hinzuweisen.

Verstöße sind unter [Hinweisgebersystem | SchwörerHaus \(schwoererhaus.de\)](https://www.schwoererhaus.de/hinweisgebersystem) zu melden.

2.3. Auskunfts- und Inspektionsrecht

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die SchwörerHaus KG verpflichtet ist, ihrerseits eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchzuführen.

Der Lieferant hat auf Anforderung der SchwörerHaus KG unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die diese benötigt, um in Bezug auf den Lieferanten die Risikoanalyse durchzuführen (auch wiederholt, soweit dies nach § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist).

Wenn im Einzelfall erforderlich, hat der Lieferant es zu demselben Zweck zu dulden, dass Mitarbeitende der SchwörerHaus KG die Betriebsstätten des Lieferanten inspizieren.

2.4. Präventions- & Abhilfemaßnahmen

Sollte die SchwörerHaus KG im Rahmen der Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG ein Risiko in Bezug den Lieferanten feststellen oder sollte der Lieferant selbst ein solches (bevorstehendes) Risiko identifizieren, so ist der Lieferant verpflichtet, bezüglich dieser menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten, die das Risiko betreffen, unaufgefordert (spätestens nach Aufforderung durch die SchwörerHaus KG) angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Verpflichtung des Lieferanten, seine Mitarbeiter dazu anzuhalten, an Schulungen teilzunehmen, vertraglichen Kontrollmechanismen zuzustimmen und aktiv an ihrer risikobasierten Umsetzung mitzuwirken. Mitarbeiter der SchwörerHaus KG sind berechtigt, Kontrollen in den Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen. Alternativ kann der Lieferant sich einem anerkannten Zertifizierungs- oder Audit-System unterziehen, um unabhängige Kontrollen zu gewährleisten.

Im Falle einer (bevorstehenden) Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten seitens des Lieferanten, hat der Lieferant dies unverzüglich gemäß den festgelegten Richtlinien zu melden und ist verpflichtet, umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Lieferant muss die Wirksamkeit dieser Maßnahmen mindestens einmal im Jahr überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

2.5. Aufbau von Beschwerdemechanismen

Der Lieferant muss Mechanismen für Mitarbeiter etablieren, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße aufmerksam zu machen.

Dabei gelten folgende Kriterien: leicht zugängliche, vertrauenswürdige und faire Beschwerdemechanismen; Information aller Mitarbeiter über vorhandene Beschwerdemechanismen; transparenter Umgang mit Beschwerden; Möglichkeit zur anonymen Beschwerde; Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern bei Bedarf; schriftliche Dokumentation und Lösung von Beschwerdefällen; keine Sanktionen gegen Mitarbeiter, die eine Beschwerde einreichen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass auch seine Zulieferer entsprechende Beschwerdemechanismen einführen, die diesen Anforderungen entsprechen.

2.6. Wiedergutmachung

Schäden, die daraus resultieren, dass es im Geschäftsbereich des Lieferanten zu einem Verstoß gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht kommt, hat dieser wiedergutzumachen. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Mitarbeitenden, deren Rechte verletzt worden sind.

Der direkte Geschäftspartner hat seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer zu verpflichten, ihrerseits Wiedergutmachung für solche Schäden zu leisten, die aus oben beschriebenen Verstößen ihm jeweiligen Geschäftsbereich entstehen.

3. Menschenrechtliche Pflichten

Verbot von Kinderarbeit und Schutz für jugendliche Mitarbeitende

Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung muss höher sein als das schulpflichtige Alter gemäß den örtlichen Gesetzen, wobei 15 Jahre als absolutes Mindestalter gilt, es sei denn, anerkannte Ausnahmen gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 und lokalen Gesetzen liegen vor.

Zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung bei der Einstellung von Mitarbeitenden sind erforderlich, ohne dabei eine erniedrigende oder unwürdige Behandlung zu verursachen.

Mitarbeitende unter 18 Jahre sind stets vor den schlimmsten Formen der Kinderarbeit geschützt, gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 182. Dazu gehören Sklaverei, ähnliche Praktiken und gefährliche Tätigkeiten, die die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen könnten.

Wenn Mitarbeitende unter 18 Jahren beschäftigt werden, dürfen ihre Arbeitszeiten nicht die Teilnahme an anerkannten Berufsausbildungsprogrammen beeinträchtigen.



Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Es ist verboten, Personen unter Androhung von Strafen in Zwangsarbeit zu beschäftigen. Ebenso sind Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken und jegliche Form von Herrschaft am Arbeitsplatz untersagt. Mitarbeitende können ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfristen beenden, das Zurückhalten von Ausweisdokumenten ist strikt untersagt. Mitarbeitende dürfen keine unrechtmäßigen Zahlungen leisten, um einen Arbeitsplatz zu erhalten. Kosten für Arbeitsvermittlung und notwendige Dokumente trägt der Arbeitgeber.



Faire Arbeitsbedingungen

Alle Mitarbeitenden sollen klare Informationen über ihre Rechte und Beschäftigungsbedingungen erhalten, darunter Vergütung und Arbeitszeit. Die Bezahlung muss den gesetzlichen Mindestlöhnen oder branchenüblichen Standards entsprechen. Pünktliche, regelmäßige und vollständige Vergütung in gesetzlichem Zahlungsmittel ist sicherzustellen, und Abzüge sind nur unter gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bedingungen erlaubt. Disziplinarmaßnahmen müssen rechtlich korrekt sein und klar im Vertrag oder Arbeitsvorschriften festgelegt sein. Mitarbeitende dürfen keiner unmenschlichen Behandlung, Belästigung oder Nötigung ausgesetzt sein. Lokale Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen müssen eingehalten werden.



Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Mitarbeitenden, Gewerkschaften zu gründen, sich anzuschließen und Kollektivverhandlungen zu führen, muss respektiert werden. Gewerkschaften sollen frei und im Einklang mit den örtlichen Gesetzen agieren können, einschließlich des Streikrechts. In Ländern, in denen freie Gewerkschaftstätigkeit nicht erlaubt ist, sollte das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung gewahrt werden, indem Mitarbeitenden ermöglicht wird, eigene Vertretende frei zu wählen, die mit dem Unternehmen über Arbeitsplatzfragen verhandeln können.

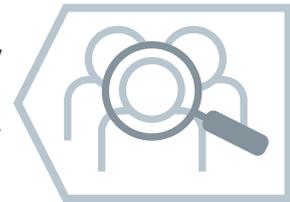
Es ist nicht gestattet, Arbeitnehmervertretenden den Zugang zu Mitarbeitenden zu verweigern oder die Interaktion mit ihnen grundsätzlich zu untersagen.



Diskriminierungsverbot

Jede Form der Diskriminierung von Mitarbeitenden hat zu unterbleiben und ist aktiv zu unterbinden. Insbesondere darf niemand aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, sozialem Hintergrund, Gesundheit, ethnischer Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft oder politischer Meinung oder sexueller Identität diskriminiert werden.

Dies gilt insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeitenden sowie in Bezug auf ihre Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung.



Arbeitsschutz

Es ist zwingend erforderlich, sämtlichen Arbeitsschutzpflichten am Beschäftigungsort nachzukommen. Dazu gehört die Implementierung geeigneter Systeme zur Identifizierung und Bekämpfung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Mitarbeitenden. Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Unfälle und gesundheitliche Gefahren zu verhindern, u.a. durch Sicherheitsstandards, Schutzmaßnahmen gegen Gefahrstoffe und angemessene Arbeitsorganisation. Mindestanforderungen umfassen angemessene Beleuchtung, Temperierung, Belüftung, Trinkwasserversorgung, Sanitäreinrichtungen und arbeitsmedizinische Versorgung.



Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen

Es ist unabdingbar, lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte zu respektieren, insbesondere im Zusammenhang mit indigenen Gemeinschaften. Bevor gesetzlich erlaubte Änderungen an der Landnutzung vorgenommen oder Wasser und Ressourcen lokaler Gemeinschaften beeinflusst werden, muss die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften eingeholt werden. Dieser Zustimmungsprozess ist zu dokumentieren, und es darf keine widerrechtliche Zwangsäumung erfolgen.



Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und Wahrung von menschenrechtlichen Grundbedürfnissen

Bei Geschäftstätigkeiten ist besonders darauf zu achten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasser-/ Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, welche

- erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Grundlagen für den Erhalt und die Produktion von Nahrung,
- Verwehrung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser für Einzelpersonen,
- Erschwernisse oder Zerstörung des Zugangs zu Sanitäreinrichtungen für Einzelpersonen,
- Schädigung der Gesundheit von Einzelpersonen.



Einsatz von Sicherheitskräften

Die Anstellung oder Verwendung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz eines unternehmerischen Projekts ist untersagt, sofern durch unzureichende Schulung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei deren Einsatz:

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden, oder
- die Freiheit zur Vereinigungs- und Koalitionsbildung beeinträchtigt wird.



Korruptionsverbot

Bei der Interaktion mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen ist eine klare Trennung zwischen den Interessen des Unternehmens und den privaten Interessen der Mitarbeiter auf beiden Seiten zu wahren.

Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen sollten frei von sachfremden Überlegungen und persönlichen Interessen erfolgen. Dabei ist das geltende Korruptionsstrafrecht stets zu beachten und einzuhalten.



Einhaltung von Gesetzesvorschriften und wettbewerbswidriges Verhalten

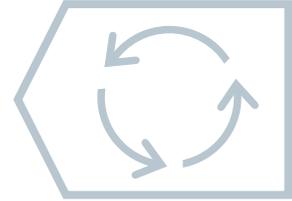
Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur fairen Behandlung von Geschäftspartnern. Verträge werden unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen eingehalten. Der Lieferant achtet auf fairen Wettbewerb, folgt Kartell- und Wettbewerbsregelungen, und untersagt Absprachen, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen könnten. Gleiches gilt für Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, die Kunden in ihrer Preis- und Konditionenbestimmungsfreiheit beschränken könnten.



4. Umweltbezogene Pflichten

Gefahrstoffe, Produktsicherheit und Umgang mit Abfällen

Es ist entscheidend, gefährliche Stoffe sicher zu handhaben, unter Beachtung von Kennzeichnung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung gemäß den geltenden Gesetzen. Jegliche Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie die Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen ist gemäß dem Minamata-Übereinkommen untersagt. Ebenfalls verboten ist die unsachgemäße Behandlung von Quecksilberabfällen. Zusätzlich sind Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß dem POP-Übereinkommen untersagt. Dies beinhaltet auch das Ergreifen von Maßnahmen zur umweltgerechten Handhabung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen. Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen in Länder ohne Zustimmung oder in Staaten, die in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind, ist untersagt. Gleiches gilt für die Einfuhr von gefährlichen Abfällen aus Nicht-Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens.



Klimaschutz und Ressourcenverbrauch

Es ist entscheidend, nicht nur lokale Umweltgesetze, sondern auch internationale Umweltstandards zu beachten. Die gesamte Lieferkette sollte bestrebt sein, Umweltauswirkungen wie Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen, Wasserverbrauch und Abfall zu minimieren. Lieferanten und Zulieferer sollen wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der Schutz von Wäldern und anderen Ökosystemen ist zentral, und es sollte vermieden werden, Primärwälder für Rohstoffe zu roden. Bei legaler Entwaldung ist eine Kompensation durch Wiederaufforstung erforderlich.



SchwörerHaus verpflichtet sich bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Als Grundlage dafür dient die CO₂-Bilanz mit dem Basisjahr 2019. Mittelfristig soll diese Bilanz ausschließlich aus Primärdaten bestehen, auch um Transparenz in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette herzustellen. In diesem Zuge verpflichten wir auch unsere direkte Lieferkette, mittelfristig dazu in der Lage zu sein, uns die nötigen Emissionswerte für ihre Produkte nennen zu können.

5. Geschäftliche Integrität

Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Aktivitäten, seine Konzernstruktur und seine Leistungen wahrheitsgemäß und genau dokumentiert und diese nach den geltenden Bestimmungen und Branchenstandards offenlegt.

Der Lieferant muss seine Geschäfte ethisch und ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken führen und dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften einhalten.

Bestätigung durch den Geschäftspartner

Firma: _____

Wir haben die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit erhalten und verpflichten uns hiermit zusätzlich zu unseren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen diese einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

Firmenstempel

Name (in Druckschrift), Funktion

Rücksendung des unterzeichneten Dokuments an leoni.schnitzler@schwoerer.de.